

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FCS Frankfurt Cargo Services GmbH (kurz: FCS) für Abfertigungsdienste
Gültig ab: 02.01.2019

Kapitel I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten der FCS, insbesondere für die Abfertigung, den Umschlag und die Lagerung von Luftfracht sowie Leistungen, die als Sonderleistung zusätzlich zu einem oder außerhalb eines bestehenden Abfertigungsvertrags (Handlingsvertrag) erbracht werden. Die Geltung zwingenden Rechts, insbesondere des Warschauer Abkommens und Montrealer Übereinkommens für einzelne Tätigkeiten der FCS bleiben unberührt.

§ 2 Leistungsumfang der FCS

1. FCS fertigt Luftfrachtsendungen am Flughafen Frankfurt/M. im Auftrag von Luftverkehrsgesellschaften ab. Exportluftfracht wird von FCS ab Rampe entgegengenommen, zwischengelagert, für den Flug physisch und dokumentarisch vorbereitet und an den Vorfeldtransport übergeben bzw. für den Luftfrachtersatzverkehr (z.B. Lkw – Transport) vorbereitet. Die Entladetätigkeit von LKW für Exportfracht gehört nicht zu der Leistungspflicht der FCS, außer für Flugersatzverkehre im Auftrag und zu Lasten der Luftverkehrsgesellschaft. Importluftfracht wird nach Übernahme vom Vorfeldtransport auf Sendungsbasis aufgeteilt, zwischengelagert und an den Empfänger frei Rampe ausgeliefert oder an die weiterbefördernden Luftverkehrsgesellschaften transferiert. Eine entsprechende Abfertigung wird für Sendungen erbracht, die im Luftfrachtersatzverkehr per Lkw befördert werden. Die Einzelheiten zu diesen Abfertigungsleistungen finden sich in Kapitel II der AGB.

2. Zusätzlich bietet FCS neben der Export- und Importabfertigung für Luftverkehrsgesellschaften weitere sonstige Leistungen (Sonderleistungen) an, die gesondert beauftragt werden müssen. Die sonstigen Leistungen umfassen insbesondere Aufteilungs- und Kommissionierungstätigkeiten, Be- und Entladetätigkeiten der LKW-Transporte, sofern es sich nicht um eine Anlieferung im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaft im Flugersatzverkehr handelt, oder sonstige Empfänger, Einlagerung sowie Aufbewahrung und Auslagerung von Nichtgemeinschaftsware im Zolllager im Auftrag von Speditionen und anderen Beteiligten der Logistikkette. Unter sonstige Leistungen fallen auch die Annahme, Zwischenlagerung und Auslagerung von Sendungen, die entgegen einer früheren Bestimmung aus verschiedenen Gründen physischer und/oder dokumentarischer Art rückabgewickelt werden müssen. Die von FCS angebotenen sonstigen Leistungen sind im **Leistungsverzeichnis** im Einzelnen aufgeführt und **sind kostenpflichtig**. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Leistungsverzeichnis befindet sich auf unserer Homepage www.fcs.wfs.aero, Unterpunkt Service, Unterpunkt Download. Die Einzelheiten zu diesen Abfertigungsleistungen finden sich in Kapitel III der AGB.

3. Übernimmt die FCS ohne ausdrückliche Beauftragung eine der oben unter Punkt 2. aufgeführten Leistungen und handelt sie dabei im Interesse des Verantwortlichen, der in der Verpflichtung ist, diese Leistung auszuführen, werden ebenfalls die im Leistungsverzeichnis aufgeführten jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Die FCS ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) oder Fremdpersonal erbringen zu lassen.

§ 3 Vorrangige Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCS

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nicht, auch wenn FCS der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 4 Allgemeine Zahlungsbedingungen, Abfertigungs-, Lagergebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen

1. Auf alle Entgelte der FCS ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

2. Alle Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Sie können in bar verlangt werden. Werden Schecks oder Wechsel angenommen, wird der Forderungsausgleich erst mit vorbehaltloser Gutschrift bzw. Zahlung bewirkt.

3. Gegen einen Anspruch der FCS kann mit einer Gegenforderung nur aufgerechnet werden, wenn es sich um eine anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Die Abfertigungs- und Lagergebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen richten sich nach den Vorschriften des Leistungsverzeichnisses der FCS in der zum Zeitpunkt eines Vertragsschlusses geltenden Fassung. Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FCS.

5. Bei verspäteter Zahlung bleibt die Geltendmachung von Zinsen und Verzugschaden vorbehalten.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

1. Die gegenüber der FCS im Rahmen der Beauftragung und Auftragsabwicklung abgegebenen Erklärungen haben fehlerfrei und vollständig zu sein und haben der Wahrheit zu entsprechen. Der Kunde hat daher der FCS jeden Schaden zu ersetzen, der FCS dadurch entsteht, dass der Kunde schuldhaft fehlerhaft, unvollständige oder wahrheitswidrige Erklärungen abgegeben hat. Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer besonderen Behandlung bedürfen, insbesondere Güter im Sinne der ICAO Dangerous Goods

Regulations, Kühlfracht, sterbliche Überreste, leicht verderbliche bzw. zerbrechliche Güter, sind in den Aufträgen gesondert anzugeben.

2. Es besteht seitens der FCS keine Verpflichtung, die Echtheit von Unterschriften auf den schriftlichen Beauftragungen, Abtretungen, Weisungen, oder sonstigen Schriftstücken zu prüfen. Dies gilt auch für die jeweilige Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer.

3. Die FCS kann jederzeit prüfen bzw. prüfen lassen, ob Gewicht, Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Aufträge übereinstimmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Erweisen sich die Angaben als unrichtig, hat der jeweilige Vertragspartner die Kosten der Prüfung zu tragen.

4. Die Abfertigungszeiten sind, insbesondere bei der auszuliefernden Fracht, von den jeweils zuständigen Behörden, u.a. den Zollbehörden, abhängig.

5. Die FCS ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung nicht zugelassen sind, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung des Luftfahrtbundesamtes bzw. der zuständigen Behörde vor.

§ 6 Zollrechtliche Behandlung von Waren

1. Die von FCS vorübergehend in Verwahrung genommenen Waren sind zollrechtlich Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftsware.

2. Bei Import- und Weiterleitungssendungen endet die zollrechtliche Verantwortung und Haftung der FCS gegenüber dem Kunden mit der ordnungsgemäßen Herausgabe an den Abholer. Im Falle von Nichtgemeinschaftsware setzt diese eine zulässige zollrechtliche Bestimmung der Ware gemäß Artikel 48,49 Abs. 1 b Zollkodex voraus. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang alle zollrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und einen von ihm beauftragten Abholer entsprechend zu verpflichten.

3. Sollte die FCS bei Complete Units, Falschangaben im Einflugmanifest oder sogenannten Aliud-Waren von der Zollbehörde in Anspruch genommen werden, insbesondere auf Begleichung der Zollschild, hat der Kunde die FCS von solchen Ansprüchen freizustellen und von FCS geleistete Zahlungen zu erstatten.

4. Bei Exportsendungen (ready for carriage) trägt ausschließlich der jeweilige Kunde bzw. der für die Zollabwicklung zuständige Spediteur die zollrechtliche Verantwortung.

5. Die Luftverkehrsgesellschaften haben bei innergemeinschaftlichen Flugtransporten Artikel 444 ZKDVO und 445 ZK-DVO zu beachten.

Kapitel II.

Annahme, Lagerung und Umschlag von Export- und Importsendungen im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaften

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Luftverkehrsgesellschaften geben ihre Flugdaten mit allen notwendigen Informationen und Anweisungen so früh und rechtzeitig wie möglich der FCS bekannt. Bei Verspätungen sollen die Luftverkehrsgesellschaften die FCS nach Möglichkeit rechtzeitig von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Dienste benachrichtigen.

2. Bei verspäteten Flügen der Luftverkehrsgesellschaft behält die FCS sich vor, die planmäßigen und angemeldeten Flüge vorrangig abzufertigen.

3. Güter, die nicht innerhalb von 20 Tagen vom Empfänger bzw. Empfangsberechtigten abgeholt wurden bzw. deren Annahme verweigert oder verhindert wurde, werden seitens der FCS entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen behandelt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Luftverkehrsgesellschaften.

4. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist die FCS nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen.

§ 2 Annahme von Luftfrachtgut

1. Der Anlieferer der Fracht hat sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Passes zu legitimieren. Ferner sind alle notwendigen Frachtdokumente, einschließlich Originalfrachtbrief vorzulegen.

2. Die Anlieferung erfolgt frei FCS-Rampe bzw. auf der Hallenfläche bei Andienung am LKW-Tor.

3. Wird seitens der Luftverkehrsgesellschaft eine besondere Behandlung eines Gutes verlangt, so ist dies rechtzeitig vor Anlieferung der FCS gegenüber schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Güter, deren besondere Behandlung offenkundig ist.

4. Verlangt die Luftverkehrsgesellschaft für die Annahme oder die spätere Abfertigung von Frachtsendungen zusätzliche Arbeitskräfte und/oder Betriebsmittel und werden diese nicht bzw. nicht in vollem Umfang benötigt, so behält sich die FCS vor, die dadurch entstandenen Kosten den Luftverkehrsgesellschaften zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5. FCS dokumentiert bei Übernahme der angelieferten Güter nur solche Mängel, die äußerlich erkennbar sind.

§ 3 Auslieferung von Luftfrachtgut

1. Der Abholer der Fracht hat sich durch Personalausweis oder Pass und in dem Fall, dass dieser die Fracht für einen Dritten abholt zusätzlich durch Vorlage einer Vollmacht als berechtigte Person zu legitimieren. Ferner hat er die notwendigen Frachtdokumente vorzulegen.

2. Die Auslieferung der Fracht an den Abholer erfolgt durch die FCS im Namen und auf Rechnung der Luftverkehrsgesellschaft frei ab Rampe. Des Weiteren ist die Vorlage eines vom Zoll und der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft oder von dessen Bevollmächtigten freigestellten Auslieferungsantrages erforderlich, bzw. die Freigabe des Antrags in elektronischer Form über das Zollsystem ATLAS.

3. Die FCS ist durch die Luftverkehrsgesellschaft ermächtigt, vom Abholer zu zahlende Entgelte von diesem zu erheben. Bei Nichtzahlung dieser Entgelte erfolgt keine Auslieferung des Gutes seitens der FCS.

4. Die Auslieferung der Frachtsendung erfolgt an den Abholer gegen Quittung, die der Abholer gegenzuzeichnen hat.

§ 4 Haftung

1. Die FCS haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einem von ihr oder ihren leitenden Angestellten aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schadens. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdeten wesentlichen Verpflichtung haftet die FCS auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegende Pflichten, die für den Vertragsabschluss der Luftverkehrsgesellschaft maßgeblich sind und auf deren Einhaltung die Luftverkehrsgesellschaft vertrauen durfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der FCS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.
2. Die Luftverkehrsgesellschaft stellt die FCS sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von FCS gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft übernommenen Leistungen erheben und für die FCS im Innenverhältnis der Luftverkehrsgesellschaft nicht haftet.
3. Die Haftung der FCS ist darüber hinaus in allen Fällen im Hinblick auf Schäden, die bei Dritten entstanden sind, auf den Schaden begrenzt, den die Luftverkehrsgesellschaften aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Warschauer Abkommen und dem Montrealer Übereinkommen sowie den IATA-Beförderungsbedingungen dem Dritten ersetzen muss.

Kapitel III. Sonstige Leistungen (Sonderleistungen)

§ 1 Sonstige Leistungen

1. Frachturnschlags-, Lager-, oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörenden Leistungen, die nicht mehr einem Luftbeförderungsvertrag mit der Luftverkehrsgesellschaft unterliegen, werden gemäß den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (**ADSP**) in der Fassung von 2003 behandelt.
2. Der Umfang der erbrachten sonstigen Leistungen (Sonderleistungen) wird von der FCS in einem sog. Arbeitsschein dokumentiert.

§ 2 Haftung

1. Die Haftung bei Umschlags-, Lager-, oder sonstigen üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörenden Leistungen außerhalb der Luftbeförderung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der **ADSP** in der Fassung von 2003. **Diese beschränken in Ziff. 23 ADSP die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf EUR 5,00 je kg. Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte je kg sowie darüber hinaus je Schadensfall bzw. –ereignis auf EUR 1,0 bzw. 2,0 Mio. oder 2 Sonderziehungsrechte je kg. Je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziff. 27 ADSP erweitert abweichend von den gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten zu Gunsten des Auftraggebers.**
2. Bei den nicht unter Ziff. 1 fallenden Leistungen haftet die FCS für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einem von ihr oder ihren leitenden Angestellten aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schadens. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdeten wesentlichen Verpflichtung haftet die FCS auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegende Pflichten, die für den Vertragsabschluss der Luftverkehrsgesellschaft maßgeblich sind und auf deren Einhaltung die Luftverkehrsgesellschaft vertrauen durfte.
3. Ist der Kunde kein Unternehmer, sondern eine natürliche Person (Verbraucher), die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann, haftet die FCS gemäß Ziff. 2, Satz 1. Darüber hinaus haftet die FCS auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Verpflichtungen ohne Begrenzung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der FCS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.
5. Der Kunde stellt die FCS sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von FCS gegenüber dem Kunden übernommenen Leistungen erheben und für die FCS im Innenverhältnis dem Kunden nicht haftet.

Kapitel IV Schlussbestimmung

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen zur Folge.
2. Zusätze und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie wurden mit einem Vertreter der FCS mit umfassender Vertretungsmacht, insbesondere Geschäftsführer, Prokurist oder Generalbevollmächtigten, getroffen.
3. Ist der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand und Erfüllungsort Frankfurt am Main.

Frankfurt, 02.01.2019